

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)  
Frau MinR'in Annick Moiteaux  
Leiterin des Referats WEA3 – Nachrangkapital,  
Finanzierungselemente Klimatransformation  
Scharnhorststr. 34-37  
10115 Berlin

Düsseldorf, 6. November 2023

524/617

Versand ausschließlich per E-Mail an [BUERO-WEA3@bmwk.bund.de](mailto:BUERO-WEA3@bmwk.bund.de)

Institut der Wirtschaftsprüfer  
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf  
Postfach 32 05 80  
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:  
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:  
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:  
[www.idw.de](http://www.idw.de)

E-MAIL:  
[info@idw.de](mailto:info@idw.de)

BANKVERBINDUNG:  
Deutsche Bank AG Düsseldorf  
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00  
BIC: DEUTDE33XXX  
USt-ID Nummer: DE119353203

## **Ergänzungen von Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes im Rahmen eines Dritten Gesetzes zur Änderung des EnWG**

Sehr geehrte Frau Moiteaux,

wir danken Ihnen für die Einladung, zu dem Entwurf für Ergänzungen von Regelungen zur Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes im Rahmen eines Dritten Gesetzes zur Änderung des EnWG im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zu nehmen. Unsere Anmerkungen haben wir im Folgenden zusammengefasst:

Vorweg möchten wir darauf hinweisen, dass u.E. der Mechanismus, der die Finanzierung des Wasserstoff-Kernnetzes sicherstellen soll, durch die geplante Einfügung der § 28r und § 28s EnWG sowie die korrespondierende Gesetzesbegründung nicht klar wird. Wir vermissen eine Regelung oder Erläuterung, wie die Liquiditätslücke eines Betreibers eines Wasserstoff-Kernnetzes, die durch die Mindererlöse in der ersten Phase des Hochlaufs entsteht, gedeckt werden soll. Auch der Charakter des Amortisationskontos scheint – trotz ähnlicher Formulierungen – nicht mit dem Regulierungskonto, welches aus der Anreizregulierung bei Erdgas- und Stromnetzen bekannt ist, vergleichbar zu sein. Daher wären Hinweise in der Gesetzesbegründung wünschenswert.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir an, dass diese Aspekte in den Festlegungen der BNetzA (u.a. nach § 28r Abs. 1 Satz 2 E-EnWG), in Rechtsverordnungen oder durch andere Vereinbarungen zwischen den Beteiligten noch zu regeln sind. Erst wenn das Gesamtkonstrukt bekannt ist, können die bilanziellen

GESCHÄFTSFÜHRENDE R VORSTAND:  
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,  
WP StB, Sprecher des Vorstands;  
Melanie Sack, WP StB,  
stv. Sprecherin des Vorstands;  
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf  
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/3 zum Schreiben vom 06.11.2023 an BMWK, Referat WEA 3

Auswirkungen des geplanten Finanzierungsmechanismus auf den Jahresabschluss eines Wasserstoff-Kernnetzbetreibers beurteilt werden.

Weiterhin weisen wir auf zwei Aspekte des § 28r Abs. 3 Satz 4 E-EnWG hin:

- Danach sind Wasserstoff-Kernnetzbetreiber verpflichtet, für das Wasserstoff-Kernnetz eine getrennte Buchführung nach § 28k Abs. 2 EnWG mit der Maßgabe vorzunehmen, dass ein eigenes Konto aufzustellen ist, sofern diese Netzbetreiber neben dem Wasserstoff-Kernnetz weitere Wasserstoffnetze betreiben. Bei dieser Formulierung ist unklar, was mit dem Begriff des Kontos gemeint ist. Aufgrund des Bezugs zur Buchführung gehen wir davon aus, dass damit Konten im Rahmen der getrennten Buchführung gemeint sind. Dies würde auch der Formulierung des § 6b Abs. 3 EnWG entsprechen. Vor diesem Hintergrund könnte der Satz bspw. wie folgt formuliert werden:

„Sofern Wasserstoff-Kernnetzbetreiber neben dem Wasserstoff-Kernnetz weitere Wasserstoffnetze betreiben, sind sie verpflichtet, für das Wasserstoff-Kernnetz eine getrennte Buchführung nach § 28k Absatz 2 vorzunehmen mit der Maßgabe, dass eigene Konten zu führen sind ~~ein eigenes Konto~~ und [...].“

- Weiterhin ordnet der § 28r Abs. 3 Satz 4 E-EnWG an, dass die getrennte Buchführung sowie der Tätigkeitsabschluss für den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes vom Abschlussprüfer des Betreibers zu prüfen sind. Die gewählte Formulierung lässt offen, wann die Prüfung vorzunehmen ist und wo darüber zu berichten ist (z.B. ausschließlich im Prüfungsbericht oder auch im Bestätigungsvermerk). In Anlehnung an § 6b Abs. 5 Satz 1 EnWG regen wir an, dass die Prüfung der getrennten Buchführung sowie des Tätigkeitsabschlusses im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgen sollte. Ferner sieht § 6b Abs. 5 Satz 3 EnWG vor, dass im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss anzugeben ist, ob die Vorgaben des § 6b Abs. 3 EnWG eingehalten worden sind. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, den § 28r Abs. 3 E-EnWG in Anlehnung an § 6b Abs. 5 EnWG bspw. wie folgt zu ergänzen, sofern der Gesetzgeber bei Betreibern von Wasserstoff-Kernnetzen die gleiche Vorgehensweise wünscht:

„Sofern Wasserstoff-Kernnetzbetreiber neben dem Wasserstoff-Kernnetz weitere Wasserstoffnetze betreiben, sind sie verpflichtet, für das Wasserstoff-Kernnetz eine getrennte Buchführung nach § 28k Absatz 2 vorzunehmen mit der Maßgabe, dass eigene Konten zu führen sind ~~ein eigenes Konto~~ und ein eigener Tätigkeitsabschluss für den Betrieb des Wasserstoff-Kernnetzes aufzustellen ist. Im Rahmen der Prüfung des

Seite 3/3 zum Schreiben vom 06.11.2023 an BMWK, Referat WEA 3

Jahresabschlusses hat der ~~und dem~~ Abschlussprüfer die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach Satz 4 zu prüfen und darüber im Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zu berichten das Jahresabschlusses zur Prüfung vorzulegen ist.“

Unabhängigkeit davon ist fraglich, ob Wasserstoff-Kernnetzbetreiber unter die Regelung des § 28k Abs. 1 EnWG fallen und deren Jahresabschlüsse bei Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen sind oder ob dies noch zu regeln wäre.

Abschließend erlauben wir uns, auf einen redaktionellen Fehler in § 28r Abs. 3 Satz 1 E-EnWG hinzuweisen. Dort wird auf die finanzielle Verrechnung nach § 28r Abs. 1 Satz 3 E-EnWG verwiesen. Die finanzielle Verrechnung unter den Wasserstoff-Kernnetzbetreibern ist nach unserem Verständnis jedoch in § 28r Abs. 1 Satz 6 E-EnWG geregelt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern gerne zur Verfügung. Abschließend weisen wir darauf hin, dass das IDW unter der Nummer R002191 im Lobbyregister erfasst ist.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Sack

Cathérine Viehweger, WP StB  
Technical Principal Energy